teilt. In Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen wird den früheren Prozeßparteien vor der Verhandlung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Da das K.verfahren als Überprüfungsverfahren ausgestaltet ist, findet grundsätzlich keine erneute Beweisaufnahme statt; in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen ist eine ergänzende Beweisaufnahme zulässig, die früheren Prozeßparteien werden dann zum Termin geladen.

Ist der K.antrag begründet, führt er zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung; das K.gericht kann dann selbst anderweitig entscheiden oder die Sache an ein Vordergericht zurückverweisen. Wird eine gerichtliche Einigung aufgehoben, führt das stets zur Zurückverweisung. Erweist sich ein K.antrag als unbegründet, wird er zurückgewiesen. Das K.verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen ist gemäß § 168 Abs. 1 ZPO gerichtskostenfrei; die außergerichtlichen / Kosten des Verfahrens trägt grundsätzlich jede Prozeßpartei des früheren Verfahrens selbst, sie können aber unter Berücksichtigung des zugrunde liegenden Sachverhalts ganz oder teilweise der anderen Prozeßpartei auferlegt werden (§ 176 Abs. 4 ZPO). In Strafsachen sind die / Auslagen im gerichtlichen Verfahren vom Verurteilten zu tragen, wenn das Urteil zu seinen Ungunsten kassiert wurde. Eine der K. ähnliche Möglichkeit besteht für die Aufhebung rechtskräftiger Entscheidungen der / Beschwerdekommissionen für Sozialversicherung und der örtlichen Organe der / Jugendhilfe.

Kasse der gegenseitigen Hilfe (KdgH) - Einrichtung der Gewerkschaften zur Unterstützung der Kassenmitglieder durch Gewährung eines Darlehns bei plötzlich auftretenden Notfällen oder anderen Ereignissen, die einen zeitweilig erhöhten Geldbedarf zur Folge haben. KdgH können bei Betriebs- und Ortsorganisationen der Gewerkschaft gebildet werden. Die einzelne Kasse arbeitet auf Grundlage eines Statuts, das entsprechenden Orientierungen des Bundesvorstandes des FDGB zu folgen hat. Die Mittel der KdgH stammen aus der einmaligen Aufnahmegebühr der Mitglieder, deren regelmäßigen monatlichen Zahlungen sowie aus den Zinsen, die die Sparkassen und Banken für die bei ihnen bestehenden Guthaben der KdgH zählen. Über den Darlehnsantrag eines Mitgliedes der KdgH entscheidet die Kassenleitung. Ist der Werktätige mit deren Entscheidung nicht einverstanden, kann er sich an die Betriebs- bzw. Ortsgewerkschaftsleitung wenden, bei der die KdgH gebildet wurde. Kommt ein Darlehnsvertrag zustande, entsteht dadurch ein Zivilrechtsverhältnis zwischen dem Mitglied der KdgH und der jeweiligen Betriebs- bzw. Ortsgewerkschaftsleitung, denn nur diese, nicht jedoch die einzelnen KdgH sind rechtsfähig // Rechtsfähigkeit). Kommt das Mitglied seinen Verpflichtungen zur Darlehnsrückzahlung nicht nach, muß deshalb der Vorsitzende der Betriebs- oder Ortsgewerkschaftsleitung einen Antrag bei der / Konfliktkommission stellen (§ 18 Abs. 3 KKO) bzw. Klage bei der Kammer für Arbeitsrecht des ⊅Kreisgerichts einreichen (vgl. Übersicht S. 31).

## Katastrophenschutz / Zivilverteidigung

Kauf - entgeltlicher Erwerb von Waren (oder Rechten). Der K. von Waren kann sich in verschiedenen Formen vollziehen, z. B. als / Selbstbedienungskauf, / Kauf nach Muster, Versendungskauf oder im Wege der Bedienung durch einen Fachverkäufer. Ihm liegt stets ein / Kaufvertrag zugrunde, aus dem sich für Käufer und Verkäufer bestimmte Rechte und Pflichten ergeben. Die beim K. entstehenden Rechtsbeziehungen sind in den §§ 133-161 ZGB, in / Allgemeinen Bedingungen sowie in weiteren Rechtsvorschriften geregelt. Den gesetzlichen Regelungen liegen die häufigsten und typischen Kaufbeziehungen - der K. zwischen / Einzelhandelsbetrieben und Bürgern - als Modell zugrunde, sie gelten aber auch für K. Verträge der Bürger untereinander, z.B. über / Gebrauchtwaren. Erfaßt wird außer dem K. von Konsumgütern grundsätzlich auch der K. von Waren mit Sammler- oder Kunstwert, von Tieren und Pflanzen, Grundstücken und Gebäuden (Grundstückserwerb) sowie die Lieferung von Energie, Wasser und Wärme über Leitungsanlagen (Energielieferung / Wasserversorgung), soweit dafür keine besonderen Rechtsvorschriften bestehen. Auch Rechte können durch K. erworben werden. So kann z. B. ein Miterbe {// Erbengemeinschaft) seinen Erbteil vor Aufteilung des Nachlasses verkaufen. Damit erwirbt der Käufer keine bestimmten Gegenstände, sondern das Recht, an Stelle des Miterben an der Aufteilung des Nachlasses teilzuhaben. Auf den K. von Rechten sind die Kaufbestimmungen entsprechend anzuwenden (§ 147 ZGB). Das bedeutet insbesondere, daß der Verkäufer dem Käufer das Recht ohne Einschränkung zu übertragen hat, so daß dieser es wahrnehmen kann. / Kundenbeirat

Kauf nach Muster - bei schweren und sperrigen Konsumgütern (Möbel, Polsterwaren, Auslegware usw.) angewendete rationelle Verkaufsform, bei der der Bürger an Hand der im Verkaufsraum ausgestellten Beratungsmuster seine Kaufentscheidung trifft. Nach umfassender Beratung durch den Verkäufer über Gebrauch, Bedienung und Behandlung der Ware bezahlt er den Kaufpreis und erhält vom Lager oder vom Kooperationspartner des Einzelhandelsbetriebes eine dem Muster entsprechende Ware (§ 143 ZGB) zum vereinbarten Termin ins Haus geliefert (Anlieferung). Weicht die gelieferte Ware vom Muster ab (z.B. in Ausführung oder Farbe), muß sich der Käufer unverzüglich entscheiden, ob er sie abnimmt oder die / Abnahme der Leistung verweigert und ordnungsgemäße / Vertragserfüllung fordert. Nimmt er die Ware ab, gilt das als Änderung des Kaufvertrages mit der Folge, daß wegen Abweichung vom Muster keine Ansprüche des Käu-